OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000655/2/BL

Datum:
Linz, 19. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des W S, vertreten durch Dr. R F, Rechtsanwalt, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. Oktober 2023, GZ: BHVB/923170017143/23, wegen Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes und des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Strafe zu Spruchpunkt 1 und 2 auf jeweils 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 9 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9.10.2023, GZ: BHVB/923170017143/23, wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen verhängt.

Mit Spruchpunkt 1 wurde eine Geldstrafe von 350 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden gemäß § 15 Abs. 1 Z 1a Oö. Hundehaltegesetz wegen Verletzung des § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz verhängt, da es der Bf unterlassen habe, den Sachkundenachweis für das Halten des Hundes mit dem Rufnamen „J“ bei der Marktgemeinde Regau zu erbringen.

Unter Spruchpunkt 2 wurde dem Bf vorgeworfen, dass er es unterlassen habe, seinen Hund, den er seit 11.4.2022 gehalten habe (Rasse: Chow Chow), bei der Marktgemeinde Regau anzumelden. Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz verletzt, wodurch eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 350 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz verhängt wurde.

Mit Spruchpunkt 3 wurde eine Geldstrafe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz wegen Verletzung des § 24a Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 Tierschutzgesetz verhängt. Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er zumindest seit 10.4.2014 den Hund „J“ (Chip-Nr: x) nicht binnen einem Monat nach der Kennzeichnung in der Heimtierdatenbank über das elektronische Portal gemeldet habe.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 6.11.2023 eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 12.12.2023 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen

werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat es unterlassen für den Hund mit dem Rufnamen „J“ (Chip-Nr: x) bei der Marktgemeinde Regau den Sachkundenachweis zu erbringen und diesen Hund in der Heimtierdatenbank über das elektronische Portal zu melden. Der Hund „J“ ist mittlerweile verstorben.

Bei einem weiteren Hund (Rasse: Chow Chow), den der Bf seit 11.4.2022 hält, hat es der Bf unterlassen diesen bei der Marktgemeinde Regau anzumelden.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und den Ausführungen in der Beschwerde.

Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sind dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und

allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt bei den Delikten 1 und 2 gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 und Z 1a Oö. Hundehaltegesetz, in der anzuwendenden Fassung zum Tatzeitpunkt, jeweils bis 7.000 Euro. Zu Spruchpunkt 3 beträgt der Strafrahmen gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz (in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung) bis 3.750 Euro.

Die belangte Behörde ist, mangels Angaben des Bf, von einem monatlichen Einkommen von 2.000 Euro ausgegangen. Dem ist der Bf auch in der Beschwerde nicht entgegengetreten. Wie oben unter II.2. festgestellt, ist der Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und zeigte sich in der Beschwerde geständig und einsichtig. Aus diesen Gründen konnten die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen zu Spruchpunkt 1 und 2 reduziert werden. Hinsichtlich Spruchpunkt 3 war keine Reduktion möglich, da die belangte Behörde die verhängte Geldstrafe ohnehin bereits im untersten Bereich des Strafrahmens festgesetzt hat. Die geschätzte Einkommenssituation im Zusammenhang mit der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit rechtfertigen insgesamt die Verhängung der nunmehr festgelegten Strafen. Die zum Teil reduzierten Geldstrafen sind tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich.

Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG war im konkreten Fall nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125).

Der Ausspruch von Ermahnungen (iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) ist hier ebenfalls ausgeschlossen, da die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (sicherer und verantwortungsbewusster Umgang mit Hunden; Kenntnis der Behörde über vorhandene Hunde; Zuordnung von Hunden in der Gemeinde; Sicherstellung, dass Hundehalter über eine entsprechende Sachkunde verfügen) jedenfalls nicht als gering einzustufen sind. Bereits aus diesem Grund kommt eine Ermahnung gegenständlich nicht in Betracht.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang